



WaldBeiderBasel

Verband der Waldeigentümer

Amt für Wald beider Basel
Reto Saboz
Ebenrainweg 25
4450 Sissach

Laufen, 30.05.2017

Stellungnahme Änderungen Waldverordnung

Sehr geehrter Herr Saboz, lieber Reto

Besten Dank für die Einladung zur Anhörung betreffend des Entwurfs zur Änderungen der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) vom 30. November 1992. Wir sind der Meinung, dass die bestehende Waldverordnung diesen beiden Punkten (Ausweis gemeinwirtschaftlicher Leistungen, Nutzniesser oder Schadenverursacher) bereits Rechnung trägt.

§25

Der WEP ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument das mit einem breiten Mitwirkungsprozess erarbeitet wird. Erfahrungsgemäss verlieren sich die Interessen der Waldeigentümer bei dieser breiten Mitwirkung unter den hohen Ansprüchen anderer Interessenvertreter.

Im WEP werden bereits heute eine Vielzahl an gemeinwirtschaftliche Leistungen zugunsten der Allgemeinheit ausgewiesen - beispielsweise Erholungsinfrastrukturen oder die Vorrangleistung Erholung. Bereits heute besagt das kWaG in §29 und §30, dass diese Leistungen durch die Allgemeinheit abzugelten sind.

Wenn die Umsetzung der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen heute teilweise nicht klappt, dann führen wir dies nicht auf eine gesetzliche Lücke zurück. Vielmehr wird das Waldgesetz durch Einwohnergemeinde aber auch durch Waldeigentümer betreffend gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht umgesetzt.

Gemäss dem Kommentar führt die neue Regelung unter Buchstabe m dazu, dass das gemeinsame Klären der gemeinwirtschaftlichen Leistungen die Position der Einwohnergemeinden in der entsprechenden Diskussion stärkt. Ob diese stärkere Position dazu führt, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser abgegolten werden, ist schwer zu beurteilen. Wir begrüssen die Bestrebungen, die Diskussion betreffend den gemeinwirtschaftlichen Leistungen weiter zu führen und mit konkreten Zahlen zu belegen.

Antrag: Damit die Rolle der Waldeigentümer im Waldentwicklungsplan gestärkt wird, ist WaldBeiderBasel im §28 explizit als beschwerdeberechtigte Organisation aufzuführen (gemäss Brief vom 20.03.2017).

Der Leistungskatalog von WaldBeiderBasel als Umsetzungsinstrument für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen könnte in der Waldverordnung ein höheres Gewicht erhalten und entsprechend verankert werden.

§49

Wir sind der Meinung, dass die Beiträge leistungsorientiert abgegolten werden. Heute beziehen Kanton und Gemeinde eine Vielzahl an Leistungen im Wald und den Forstbetrieben der Waldeigentümer. Es sind dies die Naturschutzleistungen, Leistungen für Schutz vor Naturgefahren, Erholungsleistungen, Hoheitliche Aufgaben etc.. Wir sind der Meinung, dass diese Leistungen angemessen abgegolten werden.

Es ist uns nicht klar, warum die Ergänzung 3 sich auf §36 und §37 bezieht. Der Beitrag der Waldeigentümer im Pflegeprogramm ist bereits heute umgesetzt. Beim Nutzungsprogramm fliessen heute keine Beiträge, da auch keine Bewirtschaftungspflicht besteht. Wichtig ist der Beitrag insbesondere zum Schutz gegen Naturgefahren. Keine Bedeutung hat er bei der Erholungsleistung (Aufgabe der Einwohnergemeinde) oder im Naturschutz. Im Naturschutz wird zwischen kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten unterschieden. Die Leistungen werden vom Waldeigentümer entsprechend auch dem jeweiligen Besteller in Rechnung gestellt.

Weiter möchten wir uns bedanken, dass wir am 12.07.2017 Herrn Weber unsere weiteren Anliegen an die Waldverordnung vorstellen. Wie man unserem Schreiben entnehmen kann, gibt es aus unserer Sicht einige weitere Punkte, welche angepasst werden sollten.

Mit freundlichen Grüssen



Peter J. Meier
Präsident ad interim



Raphael Häner
Geschäftsführer